



Ablendlicht



oder

Tagfahrlicht



Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom 13. November 1962

Ziffer 323

Ab dem 1. Januar 2014 muss auch tagsüber mit Licht gefahren werden (Art. 41 nSVG). Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Für Motorfahrzeugführende wird eine Busse von Fr. 40.- (vergleichbar mit dem Tatbestand «Fahren mit Standlicht bei beleuchteter Strasse nachts») erhoben

Ziffer 324

Neu ist für das Fahren mit Tagfahrlicht bei beleuchteter Strasse nachts und in einem beleuchteten Tunnel eine Ordnungsbusse vorgesehen.

Artikel 30

Wann Fahrzeuge während der Fahrt beleuchtet sein müssen, wird in Artikel 41 Absatz 1 SVG und Artikel 39 Absatz 2 VRV geregelt. Die vorliegende Bestimmung legt demgegenüber fest, welche Lichter verwendet werden müssen, wenn eine Beleuchtung erforderlich ist. Zudem werden die Ausnahmen geregelt.